

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Leuchtturmwerge“ der Gemeinde Bastorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff) und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetz M-V vom 04.09.2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226-5) (KiföG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bastorf vom 26.2.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Träger der Kindertagesstätte „Leuchtturmwerge“ ist die Gemeinde Bastorf.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Förderung bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist die Leiterin verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Eltern beantragen die Aufnahme in die Einrichtung in der Kindertagesstätte „Leuchtturmwerge“ Bastorf. Den Antrag zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz stellen die Personensorgeberechtigten in der Regel drei Monate vor Betreuungsbeginn schriftlich beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Landkreises Rostock. Antragsformulare finden sich auf der Homepage des Landkreises Rostock. Der Bescheid über die Bedarfsfeststellung ist vor Betreuungsbeginn in der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Zwischen dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Bastorf und den Personensorgeberechtigten ist vor Aufnahme des Kindes eine Betreuungsvereinbarung mit dem festgelegtem Betreuungsumfang zu schließen. Diese Vereinbarung ist die Grundlage für die Förderung des Betreuungsplatzes.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei für die Dauer von 5 Werktagen vor Betreuungsbeginn möglich. Die

Betreuungszeit beträgt dabei maximal 5 Stunden am Tag. Darüber hinaus gehende Eingewöhnungszeiten können in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung gewährt werden, sind aber kostenpflichtig.

- (4) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensmonat zur Verfügung. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Bastorf ihren Hauptwohnsitz haben.
- (5) Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kita mit dem Tag der letzten Vorsorgeuntersuchung und dem Impfstatus vorzulegen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 10 Tage sein.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte „Leuchtturmzwerge“ ist montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet.
- (2) Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte in altersspezifischen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und gemischten Gruppen entsprechend des Bedarfs.
- (3) Angebote der Einrichtung zur Förderung
 - a) für Kinder bis zum Eintritt in die Schule:
 - Ganztagsförderung bis 50 h/Woche
 - Teilzeitförderung bis 30 h/Woche
 - Halbtagsförderung bis 20 h/Woche (vormittags)
 - b) für Hortkinder außerhalb der Unterrichtszeiten:
 - Ganztagsförderung bis zu 6 Stunden/Tag
 - Teilzeitförderung bis zu 3 Stunden/Tag

Die Leiterin der Einrichtung kontrolliert die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit.
Eine stundenweise Verlängerung der Betreuungszeit ist im Einzelfall bei Halbtags- und Teilzeitbetreuung möglich.
Bei Überschreiten der Betreuungs- und Schließzeiten wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf während der Schulferien, ist dieser von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Ferien anzuzeigen.

- 4) In der Zeit vom 24.12. bis einschließlich 01.01. des Folgejahres ist die Kindertageseinrichtung jährlich geschlossen (Betriebsferien).

§ 4

Aufsichts- und Betreuungspflicht

- (1) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin in der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichts- und Betreuungspflicht.
Zum Ende der verbindlichen Betreuungszeit sind die Erzieherinnen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- (2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten kann das Kind abholberechtigten Personen übergeben werden. Hortkinder können mit schriftlicher Genehmigung ohne Begleitung nach Hause entlassen werden.
- (3) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über die Unfallkasse M-V versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen. Bei Unfällen ist die Unfallkasse innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch den Träger der Einrichtung zu benachrichtigen. Dem Träger der Kindertagesstätte sind Unfälle innerhalb eines Tages durch die Einrichtung zu melden.

§ 5

Finanzierung

- (1) Mit einer Leistungsvereinbarung, gemäß § 24 KiföG M-V, werden zwischen dem Träger der zuständigen öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung leistungsbezogene Entgelte, die Platzkosten, festgelegt.
- (2) Die Kindertagesförderung wird gemeinsam durch das Land, die Wohnsitzgemeinde und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen sind die Kosten der Verpflegung, § 25 Abs.1 KiföG M-V.
- (3) Die Platzkosten der betreuten Kinder der Kita „Leuchtturmwärter“ zahlt der Landkreis Rostock monatlich an deren Träger, die Gemeinde Bastorf. § 28 KiföG M-V

§ 6

Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Vollverpflegung ist nach § 11 Abs.2 KiföG M-V integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung bis zum Eintritt in die Schule.

Die Eltern tragen die Kosten der Vollverpflegung gem. § 29 Abs.1 Satz 2 KiföG M-V. Die Höhe der Verpflegungskosten wird pauschal für 17 Tage monatlich durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Eltern erhalten einen Zahlungsbescheid.

Die Verpflegungspauschale ist bis zum 5. Werktag des Folgemonats unaufgefordert zu entrichten.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Sie besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte u.a. wegen Urlaub, Krankheit oder Betriebsferien nicht besucht wird. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

- (3) Zur Zahlung der Verpflegungskosten ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Bastorf, abschließt. Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Mitwirkungsrecht, Mitwirkungspflicht

- (1) Zum Wohle der Kinder haben die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten werden in Planungen der Kindertagesstätte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages einbezogen sowie hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.
- (2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Kraft beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt einmal im Jahr 2 Vertreter in den Elternrat. Dieser wirkt gemäß § 22 Abs. 3 und 4 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) bei wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte mit. Zusätzlich finden Gespräche zur Entwicklung der Kinder unter 3 Jahren zweimal jährlich, und der 3- bis 6-jährigen einmal jährlich, mit den Eltern statt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten (z.B. Masern, Diphtherie, Keuchhusten,

Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Läuse u.a. Parasiten, Hautkrankheiten und ähnliche Erkrankungen) unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Fachkräfte über körperliche, geistige und verhaltens- und ernährungsspezifische Besonderheiten des Kindes, sowie wichtige Veränderungen in den familiären Verhältnissen zu informieren. Vor der Wiederaufnahme nach Krankheit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (4) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten der Kinder) sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen in begründeten Fällen sind der Einrichtung vorher mitzuteilen.

Eine Verweildauer der Kinder über 10 Stunden ist nicht zulässig.

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindertageseinrichtung bis 7:30 Uhr des laufenden Tages zu informieren.

- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung (z.B. telefonische Erreichbarkeit, Umzug u. ä.) unverzüglich schriftlich der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung der Personensorgeberechtigten entstehen, haftet der Träger der Einrichtung nicht.

§ 8

Kündigung, Änderung der Betreuungszeiten, Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Alle Änderungen, die sich auf den festgestellten Betreuungsbedarf auswirken, sind unverzüglich, spätestens bis zum 20. des laufenden Monats, der Einrichtung schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird wirksam zum Ersten des Folgemonats.
In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn Zahlungsrückstände vom mehr als zwei Monatsbeträgen bestehen und die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten 5 Werktage vorher schriftlich durch den Bürgermeister bekanntgegeben.

- (4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn eine Krankheit nach § 7 Absatz 3 vorliegt bzw. nach einer Krankheit nach § 7 Absatz 3 kein ärztliches Attest zur unbedenklichen Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorgelegt wird.
- (5) Ein Ausschluss des Kindes kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen den § 7 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 9

Tageweise Betreuung

- (1) Bei Bedarf kann, in Abhängigkeit von der Gesamtauslastung der Kindertagesstätte, in Notfällen eine nur tageweise Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und die darin enthaltenen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.
Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist notwendig.
- (2) Die Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nur bis zu höchstens 5 Tage zusammenhängend möglich.
- (3) Es wird ein Elternbeitrag pro angefangene Stunde erhoben. Der Stundensatz wird auf der Grundlage der im jeweils gültigen Leistungsvertrag festgelegten Entgelte berechnet. Bei tageweiser Betreuung liegt kein Anspruch auf Förderung vor.

§ 10

Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdatum der Kinder
- b) Bankverbindung eines Personenberechtigten zur Abrechnung der Verpflegungskosten

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung der Gemeinde Bastorf vom 08.01.2015 außer Kraft.

Bastorf,

Ausgefertigt am: 06.03.2020


Porm
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bastorf am: 9.3.2020